

Name: SCHACHINGER Wolfram i.V. von VALENTIN Erich Stadtgde. Wien

Anschrift: 1010 Wien, Schottenring 12

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von von Hrn. Gemeinderat VALENTIN für die Stadt Wien Folgendes mündlich vorgetragen:

Der Stadt Wien ist bewusst, vor welcher schwierigen Aufgabe und Herausforderung die niederösterreichische UVP-Behörde steht, das sie erstmalig in Österreich das UVP-Recht auf ein derartiges Projekt anzuwenden hat. Ein gehöriges Maß an Unsicherheit seitens der Behörde betreffend den Umgang mit der Öffentlichkeit ist jedoch nicht zu leugnen.

Die seitens der Behörde wiederholte Unterscheidung zwischen Genehmigungs- und Untersuchungsgegenstand ist so nicht im UVP-G enthalten und widerspricht insbesondere auch dem § 1 Abs 1 Z 2 des UVP-G, wonach Maßnahmen zu prüfen sind, durch die schädliche belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden.

Dem Gesetzgeber ist egal, ob die Betroffenheitsminimierung Bewertungsgegenstand oder Genehmigungsgegenstand ist. Im Gesetz selbst findet sich ein derartiges Gedankenkonstrukt nicht. Für die Betroffenheitsminimierung ist auch unerheblich, ob es sich um Betroffene aus dem Burgenland, aus Niederösterreich oder aus Wien handelt.

Auch die Tatsache wie die Protokollierung des Verfahrens erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Diese Protokollierung stellt eine Projektgefährdung dar. Zwar ist die Intention der UVP-Behörde nachvollziehbar, dass diese Art der Protokollierung wohl nur zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gewählt wurde, aber die räumliche Trennung der Verfahrensprotokollierung vom Verfahren widerspricht krass dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Es ist auf diese Weise nicht nachvollziehbar welche Teile des öffentlich Gesprochenen schließlich Eingang in das Protokoll finden.

Es muss nicht nur die ökonomische, sondern auch die ökologische Sinnhaftigkeit des Vorhabens gewährleistet sein. Die Stadt Wien – deshalb verwundert die heutige Aussage von Herrn Dr. Herbst, dass es kein „Genickbruch“ wäre, wenn die 3. Piste nicht gebaut würde – geht, insbesondere aufgrund der Gewinnorientierung der FWAG als

Aktiengesellschaft, von der ökonomischen Sinnhaftigkeit des Vorhabens aus. Es muss daher nunmehr auch die ökologische Sinnhaftigkeit geprüft werden.

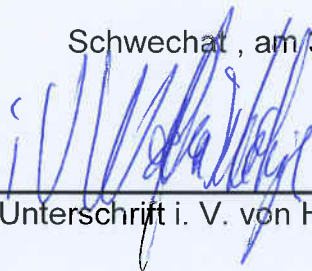
Anders als von der UVP-Behörde intendiert, reicht ein „Zurückziehen“ auf die Werte des Umgebungslärmschutzgesetzes (65 dB bei Tag und 55 dB bei Nacht) nicht aus, da das UVP-G einen gesonderten Prüfmaßstab anlegt und keine zwingenden Grenzwerte vorsieht.

Die FWAG hat den Forderungen der Stadt Wien, die lediglich die Vorgaben des UVP-G widerspiegeln, teilweise entsprochen. Die Stadt Wien spricht sich, unter der Bedingung der Betroffenenminimierung, für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Flughafens aus, da er doch einer der wichtigsten Wirtschaftsmotoren mit Einfluss auf ca. 250.000 Arbeitsplätze in der gesamten Region ist.

Aufgefallen ist bei der Projektstudie insbesondere noch, dass der Verkehrsanschluss am „Boden“ nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es kann nicht sein, dass ein derartig großer Flughafen lediglich über ein „Nadelöhr“ erreichbar ist. Auch der öffentliche Nahverkehr müsste stärker berücksichtigt werden.

Die Stadt Wien hat positiv zu Kenntnis genommen, dass die Forderung nach Entlastungen bei Landungen 16 im Einreichprojekt berücksichtigt wurde. Ein unbedingtes Verbot des Geradeanfluges, sowie auch massive Entlastungen bei Anflügen auf 11 (alt) und Starts auf 29 über Liesing im Vergleich zu den Planwerten als auch zur aktuellen Belastung müsste jedoch noch entweder als Vorhabensbestandteil aufgenommen werden, oder als Auflage durch die Behörde festgelegt werden.

Schwechat , am 30.08.2011



(eigenhändige Unterschrift i. V. von Hrn. Gemeinderat VALENTIN )